

6. Diskussionsforum der SEG 6 und der SEG 7
Dr. Diedrich Bühler
GKV-Spitzenverband

Was will und was kann der Gemeinsame Bundesausschuss regeln?

Was der „Gemeinsame Bundesausschuss“ regeln „will“ ist ohne Frage von den beteiligten Interessenträgern und den handelnden Personen und ihren Ambitionen abgängig.

Was der G-BA regeln kann ist dem Grunde nach in den gesetzlichen Rahmenbedingungen definiert.

Im dem Vortrag wird versucht die Handlungsweise des Selbstverwaltungsgremiums auch mit Blick auf die Frage nach dem „wie“ zu beschreiben. Wie wird das „Können“, das auf Vorgaben beruht, durch die verschiedenen Einflüsse der Rechtsprechung beeinflusst. Was muss der G-BA annehmen, was nehmen die beteiligten in ihre Strategien und Vorwegnahmen auf?

Ausgehend von den gesetzlichen Grunddeterminanten wird, aus der Sicht des GKV Spitzenverbandes und hier speziell der Abteilung Medizin, die sich, neben der Gremienbetreuung und Fragen der Qualitätssicherung mit den nicht medikamentösen Verfahren und deren Methodenbewertung befasst, die Rolle der Verfahrensordnung aufgezeigt und wo die möglichen Grundfesten und die interpretatorischen Herausforderungen liegen. In der Folge wird aufgezeigt, dass die Rechtssprechung auf unterschiedliche Weise in den Interpretationsrahmen eingreift und welche Folgen in der Umsetzung diese in der Praxis der Richtlinienetzung hat.

Wie nicht anders zu erwarten muss eine abschließende Antwort auf die gestellte Frage offen bleiben.

Ein Ausblick soll aber zumindest aufzeigen, dass sich daraus -mit dem Grundverständnis der Methodenbewertung der Abteilung Medizin- eine Perspektive ableitet, die auf das Schließen von Evidenzlücken zielt.

Dass sich auch daran weitere Fragen ergeben kann nicht überraschen.